

84. Macht der Gläubiger eines mitbetheiligten Erben, welcher auf Grund des Art. 2205 B.G.B. die Theilung einer Immobiliarnachlassmasse im gerichtlichen Wege betreibt, eigene Rechte oder die Rechte seines Schuldners geltend, und können der von demselben dieserhalb erhobenen Theilungsklage demgemäß auch alle Einreden aus der Person seines Schuldners entgegengesetzt werden?

II. Civilsenat. Urth. v. 2. November 1894 i. S. Th. (Kl.) w. D. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 208/94.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat auf Grund eingehender Würdigung des Ergebnisses der von ihm angeordneten Beweisaufnahme thatsächlich festgestellt, daß durch eine am 19. November 1891, dem Begräbnistage der Erblasserin der Beklagten, unter den sämtlichen Erben derselben getroffene Vereinbarung das zum Nachlasse gehörige Haus, bezüglich dessen der von dem Kläger als Gläubiger der mitbetheiligten Ehefrau H. erhobene Theilungsanspruch durch das angefochtene Theilurteil zurückgewiesen wurde, zum Zwecke der Theilung an eine der Mitbetheiligten, die Witwe P., zum Preise von 21600 M., zahlbar an die einzelnen Betheiligten mit je 3600 M., übertragen worden ist.

Wenn nun auch durch den so festgestellten Vertrag das Eigentum des fraglichen Hauses zufolge § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1885 auch im Verhältnisse der Vertragsschließenden untereinander nicht auf die Witwe P. übergegangen ist, dasselbe vielmehr auch zur Zeit noch zu der Erbgemeinschaft der Beklagten gehört, so ist dennoch der auf dasselbe gerichtete Theilungsanspruch des Klägers vom Ober-

landesgerichte mit Recht als unbegründet erachtet worden. Indem nämlich der Kläger auf Grund des Art. 2205 Code civil die Teilung des Nachlasses der Witwe D. bezüglich des zu demselben gehörigen Hauses im gerichtlichen Wege beantragt, macht derselbe nicht, wie die Revision behauptet, eigene Rechte, sondern diejenigen seiner Schuldnerin geltend. Der Art. 2205 enthält insoweit lediglich die Anwendung des Grundsatzes des Art. 1166 Code civil auf Teilungen von Grundstücken. Der Schwerpunkt seiner Bestimmung liegt in dem Verbote der Zwangsvollstreckung in den Anteil eines Miterben an den Immobilien der Erbschaft, während auf die Befugnis des Gläubigers, die Teilung zu beantragen, mehr nebenbei hingewiesen, als dieselbe geschaffen wird. Erwägt man weiter, daß der Art. 2205 für die Teilung des Mobiliarnachlasses überhaupt keine Bestimmungen trifft, insoweit daher bezüglich des Rechtes der Gläubiger, die Teilung zu beantragen, unter allen Umständen auf den Art. 1166 zurückgegangen werden muß, daß auch ein gesetzgeberischer Grund zu einer solchen Abweichung für die Teilung von Erbschaftsimmobilien, wie die Revision sie behauptet, nicht ersichtlich ist, so muß als ausgeschlossen gelten, daß das Gesetz rücksichtlich dieser Teilungen dem Gläubiger eine andere als die im Art. 1166 Code civil vorgesehene rechtliche Stellung habe geben wollen.

Da sonach der Kläger lediglich in den Rechten seiner Schuldnerin die Teilungsklage auch bezüglich des zur Nachlassmasse gehörigen Hauses erheben konnte, so stehen ihm auch diejenigen Einreden entgegen, welche dem von dieser selbst erhobenen Teilungsansprüche entgegengesetzt werden können, und einer von dieser angestellten Teilungsklage würde das vom Oberlandesgerichte festgestellte Abkommen auch mit seiner lediglich obligatorischen Wirkung entgegenstehen. Indem dieselbe danach verpflichtet ist, durch rechtswirksame Übertragung ihres Eigentumsanteiles an dem Hause auf die Witwe B. das Abkommen zu erfüllen, kann sie diesen Anteil nicht mehr für sich in Anspruch nehmen und folgerweise auch nicht mehr auf anderweite Teilung des Hauses antragen.“ . . .